



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

fbgs

FACHBEREICH
GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
UND SOZIALE ARBEIT

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Wirtschaftspsychologie

Bachelor

des Fachbereichs

Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit (GS)

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 28.05.2013

zuletzt geändert am 11.10.2016

Änderungen gültig ab 01.04.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	3
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn.....	3
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	3
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Studienprogramm	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	6
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen	6
§ 15	Inkrafttreten.....	7
	Anlagen	8
Anlage 1	Studienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e)	
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	
Anlage 4	Ordnung für das Praxismodul	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17. 04. 2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspsychologie. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu beruflichen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaftspsychologie befähigt. Absolventinnen und Absolventen sind dazu ausgebildet, wirtschaftspsychologische Tätigkeiten, z.B. im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung, im Bereich der Marktforschung und Kommunikation oder in der Umwelt- und Nachhaltigkeitsforschung, auszuüben.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftspsychologie erlangen im Studium die erforderlichen Kompetenzen zu einem psychologisch fundierten Umgang mit wirtschaftlichen Fragestellungen und deren gesellschaftlichen Implikationen. Durch praxisrelevante psychologische, wirtschaftliche, rechtliche und ethisch-philosophische Fachkompetenzen sowie eine fundierte sozialwissenschaftliche Methodenausbildung ergänzt durch die Vermittlung von personalen und sozialen Kompetenzen erlangen die Absolventinnen und Absolventen eine auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Standards aufbauende Qualifikation, um beruflich erfolgreich und verantwortungsvoll zu handeln. Über die Wahl von Studienschwerpunkten ist eine inhaltliche Fokussierung und Spezialisierung in den Bereichen Arbeit, Personal und Organisation; Markt, Konsumenten und Medien sowie Umwelt und Nachhaltigkeit möglich.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Science mit der Kurzform B.Sc..

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Studienprogramm

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Psychologie 5 CP	Sozial- und Kommunikationspsychologie 5 CP	Allg. Psych.: Denken und Entscheiden 5 CP	Wahl von 2 Studienschwerpunkten		Praxismodul 15 CP
Allg. Psych.: Wahrnehmung u. Neuropsychologie 5 CP	Allg. Psych.: Motivation, Emotion und Lernen 5 CP	Quantitative Methoden II 5 CP	Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie 10 CP		
Empirische Forschungsmethoden 5 CP	Diagnostik und differenzielle Psychologie 7,5 CP	Empirisches Forschungspraktikum 7,5 CP	Arbeit, Personal und Organisation: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP		Bachelormodul 15 CP
Qualitative Methoden 5 CP	Quantitative Methoden I 5 CP	Wirtschaftliche Vertiefung 5 CP	Arbeit, Personal und Organisation: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		
Wirtschaftliche Grundlagen I 5 CP	Wirtschaftliche Grundl. II 2,5 CP	Rechtliche Grundlagen 2,5 CP	Markt-, Konsumenten- und Medienpsychologie 10 CP		
SuK I (Wissenschaftstheorie + 1 frei wählb. SuK I) 5 CP	SuK II (Sozialphilosophie + 1 frei wählb. SuK II) 5 CP	Sprachen (Wissenschaftsenglisch + weitere Spr.) 5 CP	Markt, Konsumenten und Medien: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP		
			Markt, Konsumenten und Medien: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		
			Umweltpsychologie 10 CP		
			Umwelt und Nachhaltigkeit: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP		
			Umwelt und Nachhaltigkeit: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		
			Wirtschaftspsychologisches Projekt I 10 CP		
			Wirtschaftspsychologisches Projekt II 10 CP		

- (1) In den ersten drei Semestern des Studienprogramms wird durch ein dreisemestriges Grundlagenstudium eine Basis für ein grundlegendes Verständnis wirtschaftspsychologischer Sachverhalte geschaffen. Es umfasst die Vermittlung psychologischer Grundlagen (32,5 CP), wirtschaftlicher und rechtlicher Grundlagen (15 CP) sowie sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden (27,5CP). Darüber hinaus beinhaltet das Grundlagenstudium ergänzende Wahlpflichtmodule aus den Bereichen des sozial- und kulturwissenschaftlichen Begleitstudiums (mit einem besonderen Fokus auf ethisch-philosophische Grundlagen) (10 CP) und der Sprachen (5 CP).
- (2) Darauf aufbauend folgt im vierten und fünften Studiensemester ein zweisemestriges Vertiefungsstudium. Über die Wahl von zwei Studienschwerpunkten erfolgt eine inhaltliche Fokussierung und Spezialisierung (vgl. hierzu § 8). Innerhalb der Schwerpunkte arbeiten die Studierenden neben den fachbezogenen Lehrveranstaltungen in zweisemestrigen Projekten mit konkreten praxisrelevanten Aufgabenstellungen, in denen sie die vermittelten Studieninhalte direkt anwenden.
- (3) Den Abschluss des Studiums bilden eine Praxisphase mit Begleitseminar sowie die Bachelorarbeit im sechsten Semester.
- (4) Das Studienprogramm ist als Anlage 1 beigefügt. Die detaillierte Beschreibung der Module (Modulhandbuch) ist als Anlage 5 beigefügt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkte)

- (1) Studienschwerpunkte sind Vertiefungsrichtungen im Sinne des § 6 Abs. 1 ABPO. Diese können frühestens mit dem vierten Fachsemester und nur jeweils im Sommersemester begonnen werden.
- (2) Spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Semesters, das dem Beginn des Schwerpunktstudiums vorausgeht, wählen die Studierenden zwei der folgenden Studienschwerpunkte:
 - Arbeit, Personal und Organisation
 - Markt, Konsumenten und Medien
 - Umwelt und Nachhaltigkeit
- (3) Voraussetzung für die Wahl der Studienschwerpunkte ist ein erfolgreicher Abschluss von Modulen der ersten beiden Fachsemester im Umfang von mindestens 50CP.
- (4) Ein Antrag an den Prüfungsausschuss auf Wechsel der Studienschwerpunkte ist einmalig bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des ersten Schwerpunktsemesters möglich.

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studienprogramm enthält im 1. und 2. Semester die Wahlpflichtmodule Sozial- und Kulturwissenschaften I und II aus dem SuK-Wahlpflichtkatalog.
- (2) Im 3. Semester enthält das Studienprogramm ein Wahlpflichtmodul Sprachen aus dem Angebot des Sprachenzentrums.
- (3) Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung durch den Fachbereichsrat (§ 5 Abs. 5 ABPO). Er ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Studiengangs Wirtschaftspsychologie der Hochschule Darmstadt zu finden.

§ 10 Praxismodul

- (1) Das Studienprogramm enthält ein Praxismodul im 6. Semester mit einer Praxisphase und einem Begleitseminar. Die Praxisphase beginnt nach Ende der Vorlesungszeit des 5. Semesters und umfasst 12 Wochen (mindestens 360 Stunden). Sie soll in einem Unternehmen oder einer Organisation außerhalb der Hochschule Darmstadt absolviert werden.
- (2) Vor Beginn des Praxismoduls ist eine Zulassung erforderlich. Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten des Studiengangs unter der Voraussetzung, dass alle Module des 1. bis 3. Semesters erfolgreich mit Leistungsnachweis abgeschlossen sind.
- (3) Näheres regeln die Ordnung für das Praxismodul (Anlage 4) und die Modulbeschreibung des Praxismoduls (Anlage 5).

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Meldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist möglich, sofern der Prüfungstermin aufgrund der Prüfungsordnung (einzuhaltende Fristen) nicht bindend ist. Sie hat bis spätestens drei Werkzeuge vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftspsychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Bachelormodul erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - 1. Alle Module des 1. bis 3. Semesters sind erfolgreich abgeschlossen.
 - 2. Aus den Studienschwerpunkten sind Module im Umfang von mindestens 40 CP erfolgreich abgeschlossen.
 - 3. Die vorgesehene Praxiszeit gemäß §10(1) muss nachgewiesen werden..
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt und enthält je eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
- (5) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- (6) Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in 2-facher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich 2-fach in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin innerhalb der üblichen Arbeitszeit im Sekretariat des Studienbereichs. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt die oder der Studierende.
- (7) Nach Abgabe der Bachelorarbeit werden die Ergebnisse zu einem festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer alle Module mit Ausnahme des Bachelormoduls erfolgreich bestanden hat. Die Termine für das Bachelorkolloquium werden zu Beginn des Semesters in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Dieser Vortrag dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung in der Regel hochschulöffentlich.
- (8) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 4:1 gewichtet.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

Nach Abschluss des Studiums wird aus den Modulnoten ein gewichteter Mittelwert errechnet, wobei jede Modulnote mit der dem Modul zugeordneten Zahl von CP zu gewichten ist. Das Bachelormodul wird dabei höher gewichtet und geht mit einem Gewicht von 15 % in die Rechnung ein (§ 15 Abs. 6 ABPO).

§ 14 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Prüfungsordnung löst mit ihrem In Kraft treten die bisherige Prüfungsordnung vom 28.05.2013 ab.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Darmstadt, den 11.10.2016

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr. Nicola Erny, Prodekanin

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlagen

- Anlage 1** **Studienprogramm**
- Anlage 2** **Wahlpflichtkatalog(e)**
- Anlage 3** **Bachelorzeugnis und -urkunde**
- Anlage 4** **Ordnung für das Praxismodul**
- Anlage 5** **Modulhandbuch**

Anlage 1 Studienprogramm

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Einführung in die Psychologie 5 CP	Sozial- und Kommunikationspsychologie 5 CP	Allg. Psych.: Denken und Entscheiden 5 CP	Wahl von 2 Studienschwerpunkten		Praxismodul 15 CP
Allg. Psych.: Wahrnehmung u. Neuropsychologie 5 CP	Allg. Psych.: Motivation, Emotion und Lernen 5 CP	Quantitative Methoden II 5 CP	Arbeits-, Personal- und Organisationspsychologie 10 CP Arbeit, Personal und Organisation: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP Arbeit, Personal und Organisation: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		
Empirische Forschungsmethoden 5 CP	Diagnostik und differenzielle Psychologie 7,5 CP	Empirisches Forschungspraktikum 7,5 CP	Markt-, Konsumenten- und Medienpsychologie 10 CP Markt, Konsumenten und Medien: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP Markt, Konsumenten und Medien: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		Bachelormodul 15 CP
Qualitative Methoden 5 CP	Quantitative Methoden I 5 CP	Wirtschaftliche Vertiefung 5 CP	Umweltpsychologie 10 CP Umwelt und Nachhaltigkeit: Wirtschaftliche Aspekte 5 CP Umwelt und Nachhaltigkeit: Ethische und rechtliche Aspekte 5 CP		
Wirtschaftliche Grundlagen I 5 CP	Wirtschaftliche Grundl. II 2,5 CP	Rechtliche Grundlagen 2,5 CP	Wirtschaftspsychologisches Projekt I 10 CP Wirtschaftspsychologisches Projekt II 10 CP		
SuK I (Wissenschaftstheorie + 1 frei wählb. SuK I) 5 CP	SuK II (Sozialphilosophie + 1 frei wählb. SuK II) 5 CP	Sprachen (Wissenschaftsenglisch + weitere Spr.) 5 CP			

Farblgende: ■■■ Standardmodule ■ Abschlussarbeiten ■ Praxisphase ■ Wahlpflicht, Vertiefungen ■ überfachliche Qualifizierung

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung (§ 5 Abs. 5 ABPO). Er ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Studiengangs Wirtschaftspsychologie der Hochschule Darmstadt zu finden.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Wirtschaftspsychologie**
mit den Vertiefungsschwerpunkten **Mustervertiefung 1, Mustervertiefung 2**

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS) erworben:

Pflichtmodule

Einführung in die Psychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Allgemeine Psychologie: Wahrnehmung und Neuropsychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Allgemeine Psychologie: Motivation, Emotion und Lernen	Note (X,X)	(5 CP)
Allgemeine Psychologie: Denken und Entscheiden	Note (X,X)	(5 CP)
Sozial- und Kommunikationspsychologie	Note (X,X)	(7,5 CP)
Diagnostik und Differenzielle Psychologie	Note (X,X)	(5 CP)
Empirische Forschungsmethoden	Note (X,X)	(5 CP)
Qualitative Methoden	Note (X,X)	(5 CP)
Quantitative Methoden I	Note (X,X)	(5 CP)
Quantitative Methoden II	Note (X,X)	(5 CP)
Empirisches Forschungspraktikum	Note (X,X)	(7,5 CP)
Wirtschaftliche Grundlagen I	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftliche Grundlagen II	Note (X,X)	(2,5 CP)
Wirtschaftliche Vertiefung	Note (X,X)	(5 CP)
Rechtliche Grundlagen	Note (X,X)	(2,5CP)

Wahlpflichtmodule

SuK I	Note (X,X)	(5 CP)
SuK II	Note (X,X)	(5 CP)
Sprachen	Note (X,X)	(5 CP)

Module im Vertiefungsschwerpunkt X

Psychologie **Note (X,X)** (10 CP)

Wirtschaft **Note (X,X)** (5 CP)

Ethik und Recht **Note (X,X)** (5 CP)

Module im Vertiefungsschwerpunkt X

Psychologie **Note (X,X)** (10 CP)

Wirtschaft **Note (X,X)** (5 CP)

Ethik und Recht **Note (X,X)** (5 CP)

Wirtschaftspsychologisches Projekt I **Note (X,X)** (10 CP)

Wirtschaftspsychologisches Projekt II **Note (X,X)** (10 CP)

Praxismodul **(15 CP)**

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema

Text
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** **(15 CP)**

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS **180 CP**

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Text **Note (X,X)** (XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**
im Studiengang **Wirtschaftspsychologie**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Ordnung für das Praxismodul

Ordnung für das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences vom 11.10.2016

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Praxisbeauftragte/r für das Praxismodul
- § 4 Gliederung und Dauer des Praxismoduls
- § 5 Zulassung und Zeitpunkt
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Praktische Aufgabenbereiche
- § 8 Begleitseminar
- § 9 Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle
- § 10 Haftung
- § 11 Anerkennung
- § 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

§ 1

Allgemeines

(1) In den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Darmstadt ist ein Praxismodul eingeordnet. Das Praxismodul findet im sechsten Studiensemester statt. Es beinhaltet

- eine Praxisphase in einem geeignetem Betrieb oder einer geeigneten Einrichtung,
- ein Begleitseminar an der Hochschule, welches auch einen Vortrag mit anschließender Diskussion und einen schriftlichen Praxisbericht umfasst.

(2) Die Beschaffung des Praxisplatzes für die Praxisphase bei geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Praxisstellen behilflich.

(3) Die Praxisphase wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Praxisstelle geregelt.

§ 2

Ziele

Ziel des Praxismoduls ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, Aufgabenstellungen aus dem späteren Beruf durch aktive Teilnahme in einer geeigneten Arbeitsumgebung unter Anleitung vor Ort und unter Begleitung durch die Hochschule kennenzulernen und zu reflektieren. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrie-

ben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung von Abschlussarbeiten zu finden.

§ 3

Praxisbeauftragte/r für das Praxismodul

(1) Im Studiengang wird eine Person bestimmt, die die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragter für das Praxismodul (Praxisbeauftragte/ Praxisbeauftragter) übernimmt. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 7) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Die/der Beauftragte für das Praxismodul ist für die Organisation und Durchführung des Begleitseminars verantwortlich.

§ 4

Gliederung und Dauer des Praxismoduls

(1) Das Praxismodul beinhaltet

- eine Praxisphase in einem geeignetem Betrieb oder einer geeigneten Einrichtung,
- ein Begleitseminar an der Hochschule, welches auch einen Vortrag mit anschließender Diskussion und einen schriftlichen Praxisbericht umfasst.

(2) Die Praxisphase hat eine Dauer von 12 Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist. Die Praxisphase muss mindestens 360 Arbeitsstunden umfassen und soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

§ 5

Zulassung und Zeitpunkt

Vor Beginn des Praxismoduls ist gemäß § 10 BBPO eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Der Antrag auf Zulassung ist an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des fünften Fachsemesters.

§ 6

Praxisstellen, Verträge

(1) Das Praxismodul, insbesondere die Praxisphase, wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Praxisstelle/n zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.

Der nach § 1 (3) abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die Studierenden für die Dauer der Berufspraktischen Phase entsprechend den in § 7 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- b) den Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Status der Studierenden wird in § 9 geregelt.

§ 7

Praktische Aufgabenbereiche

Während der Praxisphase bearbeiten die Studierenden praxisbezogene Aufgabenstellungen aus dem interdisziplinären Gebiet der Wirtschaftspsychologie. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse in der Wirtschaftspsychologie sowie Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

§ 8

Begleitseminar

Zum Abschluss des Praxismoduls stellen die Studierenden im Begleitseminar dar, was sie in der Phase des Praxismoduls an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 Abs. 4 erreicht werden konnten.

§ 9

Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle

Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden.

Die Studierenden sind damit keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

§ 10

Haftung

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der

Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.

- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 11

Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der/dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 6, Ziffer 1c,
2. einen Bericht über ihre/seine praktische Tätigkeit,
3. einen Teilnahmenachweis über das Begleitseminar.

Den Termin für die Vorlage der genannten Unterlagen legt die/der Praxisbeauftragte fest.

§ 12

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden.

Anlage 5 Modulhandbuch